

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1952

Nummer 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 1. 1952, Ausfüllung des Familienbuchblattes. S. 129. — RdErl. 26. 1. 1952, Standesamtsführung. S. 130. — RdErl. 29. 1. 1952, Ermäßigung der Sichtvermerksgebühren gegenüber österreichischen Staatsangehörigen. S. 131.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 1. 1952, Überleitungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen sowie den Richtlinien über die Führung von Dienstgradbezeichnungen im Feuerwehrdienst. S. 131.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 25. 1. 1952, Bekämpfung der Prostitution. S. 132. — RdErl. 25. 1. 1952, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. S. 133.

C. Finanzministerium.

RdErl. Nr. 1/52 21. 1. 1952, Verwaltung von Umstellungsgrundschulden. S. 134. — RdErl. 26. 1. 1952, Kirchensteuererhebung bei gemischten Ehen. S. 144.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. NRW. PR. 2/52 18. 1. 1952, Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil-

und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 146.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 25. 1. 1952, Tierseuchenstatistik. S. 146.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 1. 1952, Überbrückungsgelder für Umsiedler. S. 147.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 147.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 147.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausfüllung des Familienbuchblattes

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1952 — I—14.55—Nr. 42/52

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 der 1. AV.z.PStG. (§ 458 DA.) dürfen die Angaben über die Eltern in Spalte I des Zweiten Teils nur eingetragen werden, wenn sie durch Urkunden belegt sind. In der Zeit der Entstehung des Personenstandsgesetzes war die Beschaffung der hierfür notwendigen Urkunden mit wenigen Ausnahmen auch durchweg möglich. Da zu jener Zeit auf die Feststellung der Abstammung der Ehegatten besonderer Wert gelegt wurde, konnte man auf die Urkunden grundsätzlich nicht verzichten.

Nach § 19 Abs. 2 der 1. AV.z.PStG. können die Standesbeamten von der Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern Befreiung erteilen und sich mit einer eidesstattlichen Versicherung begnügen. Dieser Fall wird bei Flüchtlingen noch für eine Reihe von Jahren gegeben sein. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß in diesen Fällen die Angaben über die Eltern nach der eidesstattlichen Versicherung in Spalte I eingetragen werden. In diesen Fällen ist der vorgesehene Raum für „Standesamt und Nr.“ auszuliniieren oder mit „Ohne Urkunde“ auszufüllen.

Bringen die Verlobten (auch Nicht-Flüchtlinge) eine Heiratsurkunde (begl. Abschrift aus dem Heiratsregister) der Eltern, in der das Geburts-Standesamt und die Reg.Nr. sowie die Religionszugehörigkeit für die Eltern nicht eingetragen sind, so braucht allein deshalb die Vorlage von Geburtsurkunden der Eltern nicht verlangt zu werden. Es genügt, wenn der hierfür in Spalte I vorgesehene Raum ausliniert wird.

Befreit der Standesbeamte einen (oder beide) Verlobten nach § 5 Abs. 3 PStG. auch von der Beibringung der Geburtsurkunde, so ist im Ersten Teil des Familienbuchblattes statt „(Standesamt Nr.)“ einzutragen: „Standesamtliche Beurkundung nicht nachgewiesen.“ Wenn ein Taufschein vorhanden ist, können die Merkmale des Taufscheins eingetragen werden.

Jeder Standesbeamte, der später ein solches Familienbuchblatt erhält, kann sich das Fehlen dieser Angaben erklären. Das Auslinieren darf aber nicht vergessen werden, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob diese Angaben aus einem Versehen nicht eingetragen worden sind. Empfohlen wird, wo nach Vorstehendem das Standesamt nicht bezeichnet werden kann, den Geburtsort (Wohnort), soweit er nicht geläufig ist, schon bei der Eröffnung des Familienbuchblattes mit dem Zusatz des Kreises (z. B. Kreis Stolp) zu versehen.

Die Eintragung in Spalte II über die Staatsangehörigkeit der Verlobten auf Grund besonderer Ausweise (§ 457 Ziff. f DA.) wird hiervon nicht betroffen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 129.

Standesamtsführung

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1952 — Nr. I—14.91 — Nr. 165/52

Unter Hinweis auf §§ 29 und 37 Abs. 1 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden bitte ich, die Gemeinden, in denen Standesämter bestehen, sowie auch die Aufsichtsbehörden darauf hinzuweisen, daß die Standesbeamten (und ihre Stellvertreter) im Besitze der für die sachgemäße Bearbeitung der Standesamtsangelegenheiten erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sein müssen, die auch auf dem laufenden zu halten sind. Für die größeren Standesämter und die Aufsichtsbehörden genügen die einfachen Handausgaben der einschlägigen Gesetze nicht. Für sie sind bei der Mannigfaltigkeit der heute auftretenden personenstandsrechtlichen Fragen die einschlägigen Kommentare und die besondere Fachliteratur unentbehrlich. Die Gemeinden werden daher gebeten, die notwendigen Mittel für die genannten Zwecke laufend zur Verfügung zu stellen. Die Zeitschrift „Das Standesamt“ wird in diesem Zusammenhang wiederum empfohlen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 130.

Ermäßigung der Sichtvermerksgebühren gegenüber österreichischen Staatsangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1952 — I 13—38
Nr. 1451/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Erl. v. 16. Januar 1952 — 6207 A — 3357 II/51 — mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes die Sichtvermerksgebühr für österreichische Staatsangehörige wie folgt festgesetzt:

- a) für einmalige Einreise oder einmalige Wiedereinreise 4 DM
- b) für beliebig häufige Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise 8 DM.

Ich bitte, in Zukunft für österreichische Staatsangehörige die oben angegebenen Gebühren an Stelle der bisherigen zu erheben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 131.

1952 S. 131
erg. d.
1954 S. 2150

III. Kommunalaufsicht

Überleitungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen sowie den Richtlinien über die Führung von Dienstgradbezeichnungen im Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1952 — III C 1/12—24
u. II C 3 — 25.23 — 1724/51

I. Neue Dienstgradbezeichnungen

Nach § 4 der Richtlinien für Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen v. 15. März 1951 (MBl. NW. 1951 S. 422) tragen die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr die in den Anlagen 4 und 5 beschriebenen Dienstgradabzeichen und führen die dort angegebenen Dienstgradbezeichnungen. Da die durch die Richtlinien festgesetzten Dienstgradabzeichen nach § 5 a. a. O. sofort anzubringen sind, werden für die Laufbahn der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Erlaß bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Überleitungsbestimmungen erlassen:

Mit sofortiger Wirkung sind von den Angehörigen der Berufsfeuerwehr folgende in der Spalte 3 nachstehender Nachweisung bezeichneten neuen Dienstgradbezeichnungen zu führen:

Alte Dienstgradbezeichnungen:	Anderung:	Neue Dienstgradbezeichnungen:
1	2	3
Feuerwehrmann Bes.Gr. A 8 a—8 c 2	bleibt	Feuerwehrmann
Oberfeuerwehrmann Bes.Gr. A 7 b—8 a	bleibt	Oberfeuerwehrmann
Unterbrandmeister Bes.Gr. A 7 a	wird	Brandmeister
Brandmeister Bes.Gr. A 5 b	wird	Oberbrandmeister
Oberbrandmeister Bes.Gr. A 4 c 2	wird	Brandinspektor
Hauptbrandmeister Bes.Gr. A 4 b 1	wird	Oberbrandinspektor
Hauptbrandmeister Bes.Gr. A 3 b	wird	Brandamtmann
Brandrat Bes.Gr. A 2 c 2	bleibt	Brandrat
Oberbrandrat Bes.Gr. A 2 b	bleibt	Oberbrandrat
Branddirektor Bes.Gr. A 1 a—A 1 b	bleibt	Branddirektor

Für die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr ist vorstehende Regelung sinngemäß durchzuführen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus der Führung der neuen Dienstgradbezeichnungen keine besoldungsrechtlichen Folgerungen gezogen werden dürfen.

II. Anerkennung von Fachprüfungen im Feuerschutzdienst

Folgende abgelegten Fachprüfungen werden im Feuerschutzdienst anerkannt:

a) für die mittlere Laufbahn:

- (1) Unterführerlehrgänge für die FSchP. an der RFS in Eberswalde,
- (2) Unterführerlehrgänge für die FSchP. gem. Erlaß d. RFSSuChdDtPol. im RmdJ. v. 18. August 1943, durchgeführt von folgenden Kommandos der FSchP.:

Berlin	für Berlin
Breslau	" Wehrkreise VIII und XXI,
Danzig	" " I, II und XX,
Dresden	" " III und IV,
Frankfurt/Main	" " IX und XII,
Hamburg	" " VI (teilw.) u. X,
Hannover	" " VI (teilw.) u. XI,
München	" " VII,
Nürnberg	" " V und VIII,
Wien	" " XVII und XVIII.

(3) Brandmeisterlehrgänge an der Landesfeuerwehrschule in Warendorf (6wöchige) von 1945—1951.

b) für die gehobene Laufbahn:

- (1) Bezirksoffizieranwärter-Lehrgänge an der Off.-Schule der Ordnungspolizei in Eberswalde.
Abschlußprüfung mit mindestens „gutem“ Erfolg bzw. Anerkennung der Eignung zum Bezirksoberleutnant der FSchP.
- (2) Offizierlehrgänge für die FSchP. an der Off.-Schule der Ordnungspolizei in Eberswalde (1. im Jahre 1942/43, 2. im Jahre 1943/44, 3. im Jahre 1944/45).

c) für die höhere Laufbahn:

- (1) Brandingenieur-Prüfungen des Deutschen Gemeindetages vor 1938,
- (2) Brandingenieur-Prüfungen der RFS in Eberswalde im Jahre 1938.

Die Angehörigen des Feuerschutzdienstes (BF, FF, WF), die in den Standorten oder an anderen als den unter Ziffer II a—c aufgeführten Lehranstalten ihre Fachprüfung abgelegt haben, sind von Fall zu Fall von einem noch zu bildenden Ausschuß zu überprüfen.

Dieser Ausschuß wird sich zusammensetzen aus:

- 1. dem Direktor der Landesfeuerwehrschule,
- 2. einem Vertreter der Berufsfeuerwehr,
- 3. einem Vertreter der Gewerkschaften.

Beim Fehlen von Prüfungsunterlagen, insbesondere bei verdrängten Beamten, findet eine Überprüfung für die mittlere, gehobene und höhere Laufbahn durch den ordentlichen Prüfungsausschuß der Landesfeuerwehrschule statt, um dem Bewerber die Möglichkeit zu geben, seine Eignung für den Feuerschutzdienst unter Beweis zu stellen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 15. 3. 1951 (MBl. NW. S. 418 ff.).

1952 S. 132
Neufass.
1956 S. 939

— MBl. NW. 1952 S. 131.

IV. Öffentliche Sicherheit

Bekämpfung der Prostitution

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 — IV A 2 — 47.10 — Tgb.-Nr. 412/52

Es wird Klage darüber geführt, daß die Prostitution in einzelnen Gemeinden in einer Art und Weise in Erscheinung tritt, durch die nicht nur die Jugend sittlich gefährdet wird, sondern weite Bevölkerungskreise erheblich belästigt werden.

Ich weise darauf hin, daß die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes als Kuppelei nach § 180 StGB unter Strafe gestellt ist. Weiter ist die Ausübung der Gewerbsunzucht in einer Weise, die gegen die Bestimmungen des § 361 Ziff. 6 bis 6 c verstößt, ebenfalls strafbar.

Ich ersuche daher die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, die Verstöße gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Sofern trotz weitgehender Ausschöpfung der strafgesetzlichen Möglichkeiten Mißstände nicht beseitigt werden können, und auch durch Maßnahmen der Gemeindebehörden eine Besserung nicht zu erwarten ist, beauftrage ich die Regierungspräsidenten, Maßnahmen zu veranlassen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geeignet sind, eine Beseitigung der Mißstände herbeizuführen und die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Gemeinden und Polizeibehörden sicherzustellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

an die Landeseinrichtungen der Polizei.

1952 S. 133 1952 S. 133 — MBl. NW. 1951 S. 132.
erg. d. Neufass.
1954 S. 1288 1956 S. 941

133 Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw.

2217/18
RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 — IV A 2 — 40.00 —
Tgb.-Nr. 472/52

Seit einiger Zeit wird der Markt mit unzüchtigen Schriften, die durchweg auch unzüchtige Abbildungen und Darstellungen enthalten, geradezu überschwemmt. Hiergegen muß vor allem im Interesse der Jugend nachdrücklich eingeschritten werden. Die verantwortungslosen Elemente, die aus der Spekulation auf die niedrigsten Instinkte ein Geschäft zu machen suchen, müssen durch unnachsichtige strafrechtliche Verfolgung bekämpft werden.

Ich ersuche daher, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Personen, die unzüchtige Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. herstellen, einführen oder damit Handel treiben, zu ermitteln. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Kioske und Zeitungsstände in bezug auf das Feilhalten unzüchtiger Schriften sowie Schriften mit unzüchtigen Abbildungen und Darstellungen regelmäßig zu überprüfen.

Zeitungen, Zeitschriften und Magazine sind sowohl auf ihren Inhalt, Abbildungen und Darstellungen, als auch auf versteckte oder offene Anzeigen über Bücher, Schriften und Bilder vermutlich unzüchtigen Inhalts planmäßig durchzusehen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei solchen Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen zuzuwenden, deren Anzeigenteil erfahrungsgemäß — wenn auch in versteckter Form — eine Sammelstelle von Angeboten unzüchtigen Lesestoffs, von Gegenständen der im § 184 Ziff. 3 und Ziff. 3a StGB bezeichneten Art oder für Vermittlung und Förderung unzüchtigen Verkehrs enthält.

Auch der Aushang von Photographien sog. Schönheits-tänzerinnen durch Vergnügungsbetriebe ist regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob hierdurch die Vorschriften des § 184 Ziff. 1 StGB verletzt werden.

Alle Feststellungen, die zur Überführung der Schuldigen führen können sowie alle Ermittlungsvorgänge sind unmittelbar der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Sofern das Tatbestandsmerkmal der Unzüchtigkeit nicht eindeutig feststeht, oder nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorliegt, erscheint es zweckmäßig, Beschlagnahmen nach Möglichkeit durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft aussprechen zu lassen.

Eine in den kriminalpolizeilichen Meldeblättern veröffentlichte gerichtlich bestätigte Beschlagnahmeordnung ist von der Polizei auch außerhalb des Gerichtsbezirks, für den sie gilt, durchzuführen und gemäß § 24 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zur Bestätigung vorzulegen.

Einzelne Gemeinden haben sich in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendpflege und des Jugendschutzes in den Verträgen mit den Inhabern von Kiosken oder Zeitungsständen auf gemeindeeigenen Grundstücken das Recht der sofortigen Kündigung vorbehalten, sofern von diesen unzüchtige oder jugendgefährdende Schriften vertrieben werden. Es ist anzunehmen, daß weitere Gemeinden entsprechend ihrer Verantwortung für die Jugend diesem Beispiel folgen werden. Auch die Deutsche Bundesbahn ist bestrebt, durch entsprechende vertragliche Abmachungen dafür Sorge zu tragen, daß auf bahneigenem Gelände der Vertrieb von

unzüchtigen oder jugendgefährdenden Schriften unterbleibt.

Es ist erforderlich, diese Bestrebungen durch die Polizei zu unterstützen. Werden Inhaber von Kiosken oder Zeitungsständen, die ihren Standplatz auf kommunaleigenen Grundstücken oder auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn haben, auf Grund des § 184 bzw. § 184a StGB rechtskräftig verurteilt oder erfolgt bei ihnen eine entsprechende gerichtlich bestätigte Beschlagnahme, so ist den jeweiligen Grundstückseigentümern hiervon Kenntnis zu geben mit der Bitte, zu überprüfen, ob auf Grund dieser Bestrafung oder Beschlagnahme das Vertragsverhältnis mit dem Inhaber zu lösen ist.

Bei jeder Polizeibehörde, in Regierungsbezirkspolizeigebieten bei jedem Polizeikreis ist ein hierfür besonders geeigneter Polizei-Oberbeamter zu beauftragen, in enger Fühlungnahme mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung der Verstöße gegen die §§ 184 und 184a StGB zu veranlassen.

Ich weise außerdem darauf hin, daß die Außenstelle des Bundeskriminalamtes in Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, vorläufig die dem Bundeskriminalamt gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) obliegenden Aufgaben auf diesem Gebiet wahrnimmt. Zweckdienliche Nachrichten sind über das Landeskriminalpolizeiamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu leiten.

Über das Ergebnis der Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Darstellungen, Abbildungen usw. und der hierbei gemachten Erfahrungen ersuche ich unter Angabe der Zahl der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Fälle, der Zahl der erfolgten Bestrafungen und der Zahl der ausgesprochenen Beschlagnahmeanordnungen bis zum 15. Juli 1952 an die Herren Regierungspräsidenten zu berichten.

Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, in geeigneter Weise die Gemeinden für eine tatkräftige Mitwirkung auf dem Gebiet der Bekämpfung von Schmutz und Schund zu gewinnen. Ich ersuche sie weiter, mir bis zum 15. August 1952 einen Bericht über die Verhältnisse in ihrem Bezirk vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

an die Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBl. NW. 1952 S. 133.

C. Finanzministerium

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden

RdErl. d. Finanzministers Nr. 1/52 v. 21. Januar 1952 —
WA 1805 — 20 028/52 ID 3

I. Allgemeine Fragen

(1) Stundungsfälliger Leistungen

Die Befugnis, Stundungen über die den Verwaltungsstellen zustehende Ermächtigung hinaus auszusprechen, wird hiermit den Oberfinanzdirektionen übertragen. Stundungsanträge der Schuldner, die von den Verwaltungsstellen nicht in eigener Zuständigkeit bewilligt werden können (vgl. § 3 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. September 1948, GV. NW. S. 225), sind daher nicht mehr bei mir, sondern der zuständigen Oberfinanzdirektion vorzulegen, die über die Anträge nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners entscheidet. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Ratenzahlungen.

Soweit die Stundungen mit Rücksicht auf einen zu erwartenden Erlaß oder Verzicht ausgesprochen werden sollen, können die Verwaltungsstellen wie bisher über derartige Anträge in eigener Zuständigkeit, auch über die in § 3 a. a. O. genannte Frist von drei Monaten hinaus, entscheiden. Ich habe bereits in meinem RdErl. Nr. 3/50 vom 18. September 1950 (MBl. NW. S. 903 ff.) darauf hingewiesen, daß vielfach die hohen Leistungsrückstände auf eine zu

großzügige Handhabung der Stundung zurückzuführen sind. Es ist unzulässig, bei der Einreichung von Erlaßanträgen ohne Vorprüfung Stundung zu gewähren. Eine Stundung bis zur Entscheidung des Finanzamtes in einem Erlaß- oder Verzichtverfahren darf vielmehr nur in dem Umfange ausgesprochen werden, als der Erlaßantrag nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltungsstelle gerechtfertigt erscheint und Aussicht auf Erfolg hat.

Vorstehende Grundsätze gelten auch für sog. Späthypotheken. Da nach dem derzeitigen Entwurf des Lastenausgleichsgesetzes eine Hypothekengewinnabgabe auch bei Grundpfandrechten, die nach dem 8. Mai 1945 bestellt worden sind, erhoben werden soll, dürfen auch Leistungen auf Umstellungsgrundschulden nach diesen Grundpfandrechten nicht mehr ohne weiteres gestundet werden.

(2) Beitreibungsverfahren

Nach den mir vorliegenden Meldungen der Verwaltungsstellen sind in Nordrhein-Westfalen noch immer erhebliche unbegründete Rückstände vorhanden. Ich mache die Verwaltungsstellen nochmals darauf aufmerksam, daß sie die Anmahnung und Beitreibung fälliger Leistungen mit derselben Sorgfalt durchzuführen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten aufwenden. Insbesondere ist es nicht vertretbar, wenn einzelne Verwaltungsstellen, wie festgestellt worden ist, mit Rücksicht auf ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu den Schuldnern von Beitreibungsmaßnahmen absehen. Sollten bei späteren Prüfungen erneut derartige Feststellungen getroffen werden, würde ich mich gezwungen sehen, den betreffenden Verwaltungsstellen gemäß § 1 der Dritten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1951 (GV. NW. S. 77) die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zu entziehen.

(3) Erfassung von Umstellungsgrundschulden

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei einzelnen Verwaltungsstellen zur Erfassung von Umstellungsgrundschulden nach Privatrechten zwar Formblätter an die Schuldner übersandt worden sind, daß aber deren Rücklauf nicht überwacht worden ist. Dies ist nachzuholen. Sollten die Schuldner die Rückgabe der Formblätter oder sonstige notwendige Angaben verweigern, bitte ich, die zuständigen Finanzämter zu benachrichtigen. Diese haben den Schuldner unter Hinweis auf § 11 der 1. DVO zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 nochmals zur Abgabe der notwendigen Erklärungen aufzufordern und bei weiterer Weigerung Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(4) Der Bundesrechnungshof hat gelegentlich seiner letzten Prüfungen nochmals festgestellt, daß einzelne Verwaltungsstellen die vereinnahmten Beträge nicht fristgemäß abführen. Ich verweise hierzu auf § 5 der 1. Anordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. September 1948 (GV. NW. S. 226), wonach die eingegangenen Beträge spätestens innerhalb einer Woche abzuführen sind. Bei verspäteter Weiterleitung bleibt die Berechnung von Verzugszinsen vorbehalten.

(5) Benachrichtigung der Finanzämter bei Rückzahlungen

In vielen Fällen werden nach Ausstellung der Bestätigungen gemäß § 3 der 2. DVO SHG durch die Verwaltungsstellen Entscheidungen der Finanzämter ergehen, nach denen die bestätigten Zahlen eine Änderung erfahren, z. B. bei der Rückzahlung von Leistungen auf Grund nachträglich ergangener Erlaß- oder Verzichtbescheide. In derartigen Fällen haben die Verwaltungsstellen die zuständigen Finanzämter zu benachrichtigen, da ggf. die Soforthilfeabgabe nachzuerheben ist.

(6) Vertragsabschluß mit sich selbst (§ 181 BGB)

Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof haben erneut darauf hingewiesen,

daß eine allgemeine vorherige Befreiung der Verwaltungsstellen von dem Verbot des Vertragsabschlusses mit sich selbst (§ 181 BGB) nicht zulässig sei. Unter Abänderung meines RdErl. Nr. 2/50 vom 5. April 1950 (Abschn. I, 6) bestimme ich daher, daß ab sofort alle Fälle, in denen die Verwaltungsinstitute den Rangrücktritt von Umstellungsgrundschulden zugunsten eigener Grundpfandrechte erklären oder der Umschreibung der für sie eingetragenen Rechte im Verhältnis 1:1 zustimmen wollen, zunächst der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Prüfung vorzulegen sind. Äußert diese keine Bedenken, so darf Vertragsabschluß gem. § 181 BGB erfolgen.

(7) Löschung von Erbbaurechten

Sofern Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, von dem Erbbauberechtigten erworben werden und das Erbbaurecht gelöscht werden soll, bestehen gegen die Löschung keine Bedenken, sofern die Umstellungsgrundschulden von dem Erbbaurecht auf das Grundstück übertragen werden. Da Umstellungsgrundschulden nicht eintragungsfähig sind, ist in diesen Fällen die Eintragung einer Grundschuld gem. § 1191 BGB zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Sondervermögen Lastenausgleich), vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsstelle X), erforderlich. Es bestehen keine Bedenken dagegen, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß die Grundschulden dem Schuldner gegenüber wie Umstellungsgrundschulden behandelt werden.

(8) Angehörige der Vereinten Nationen

a) Aus gegebenem Anlaß verweise ich nochmals besonders auf die Gesetze Nr. 54 und 55 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der AHK 1951 S. 915—17). Durch diese Gesetze ist bekanntlich der Kreis der Angehörigen der Vereinten Nationen (AVN) erweitert worden. U. a. ist bestimmt worden, daß auch israelische Staatsangehörige nunmehr als AVN gelten.

Art. 1 des Gesetzes Nr. 55 gibt einer größeren Zahl von natürlichen Personen die Möglichkeit, sich auf die Eigenschaft als AVN zu berufen, als dies auf Grund des § 13 Abs. 4 UmstG möglich war. Während letztere Bestimmung voraussetzte, daß natürliche Personen am 8. Mai 1945 und am 27. Juni 1948 die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vereinten Nationen besaßen, gelten nach der Neufassung als AVN natürliche Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 27. Juni 1948 die Staatsangehörigkeit eines Staates der Vereinten Nationen besaßen. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit sind als AVN zu behandeln, wenn sie innerhalb des bezeichneten Zeitraums die Staatsangehörigkeit eines AVN innehatten. Eine Ausnahme gilt für solche Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 in Deutschland wohnten und in vollem Genuß der Deutschen Staatsbürgerrechte waren. Juristische Personen und Personenvereinigungen sind als AVN anzusehen, wenn sie am 8. Mai 1945 und am 27. Juni 1948 nach den Gesetzen eines Staates der Vereinten Nationen bestanden. Nach der bisherigen Regelung war maßgebend, ob die juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Gesetzen eines dieser Staaten errichtet worden waren. Auf Grund des § 2 Ziff. 4 der 40. DVO/UmsTG ergibt sich die Notwendigkeit, die Umstellung von Grundpfandrechten zugunsten von Gläubigern nachzuprüfen, die im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen jetzt als AVN anzusehen sind. Leistungen, die von den Schuldnern erbracht und von den Verwaltungsstellen bereits abgeführt worden sind, müssen in diesen Fällen gem. § 15 Abs. 7 UmstG in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der AHK auf die bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen, Girozentrale in Münster, eingerichteten Treuhandkonten (Sonderkonto U) übertragen werden. Sofern eine der-

artige Umbuchung erforderlich wird, bitte ich die Verwaltungsstellen, die beiden genannten Banken entsprechend zu benachrichtigen. Sofern Grundstückseigentümer, die auf Grund der Gesetze Nr. 54 und 55 neuerdings als AVN gelten, die Rückerstattung erbrachter Leistungen aus Umstellungsgrundschulden verlangen, wird dem zu entsprechen sein. Es empfiehlt sich jedoch, die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, daß mit Wahrscheinlichkeit demnächst von ihnen entsprechende Leistungen als Hypothekengewinnabgabe rückwirkend geschuldet werden, und daß deshalb die Zurückstellung der Rückerstattung bis zum Inkrafttreten des allgemeinen Lastenausgleichsgesetzes im beiderseitigen Interesse läge.

- b) Meldung des Aufkommens gem. § 15 Abs. 7 — G 46 — Vermögen.

Die Verwaltungsstellen haben eine Aufstellung des von ihnen verwalteten G 46-Vermögens den Sammelstellen (RGZ Düsseldorf bzw. Landesbank Westfalen in Münster) einzureichen. Die Eröffnungsmeldung ist nach dem in der Anlage beigefügten Mustervordruck zu erstatten. Für die Monatsmeldungen kann das mit meinem Erl. v. 28. April 1951 — WA 1805 — 3737/III A — mitgeteilte Muster A verwendet werden. Hierbei ist kenntlich zu machen, daß es sich um G 46-Vermögen handelt.

- (9) Umstellungsgrundschulden an Grundstücken im Eigentum des ehemaligen Deutschen Reichs

Umstellungsgrundschulden an Grundstücken im Eigentum des ehemaligen Deutschen Reichs sind nur dann nicht entstanden, wenn das Reich auch persönlicher Schuldner ist. Ist dagegen ein Dritter persönlicher Schuldner, was insbesondere in der Regel bei Grundstücken zutrifft, die vom Reich aus ehemals jüdischem Besitz übernommen sind, dann ist das persönliche Schuldverhältnis 10:1 umgestellt und gemäß § 1 Abs. 1 der 40. DVO/UmsTG eine Umstellungsgrundschuld entstanden. Das Landesamt für gesperrte Vermögen hat mit dem als Anl. 2 beigefügten Erl. v. 17. November 1951 — LdA 4300 — 9568/10/51 III F/4 (RdErl. Nr. 614) angeordnet, daß bei Grundstücken im Eigentum des ehemaligen Deutschen Reichs, die der Rückerstattung unterliegen, mit sofortiger Wirkung die Zahlung der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen aufzunehmen sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 der 1. DVO zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich gegeben sind. Ich bitte die Verwaltungsstellen, sich erforderlichenfalls auf diesen Runderlaß zu beziehen, falls sich mit den Treuhändern für derartige Grundstücke Schwierigkeiten ergeben.

II. Erlaßverfahren

- (1) Stichtag der Bezugsfertigkeit
(§ 12 der Richtlinien)

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, welcher Stichtag für die Bemessung des Hundertsatzes für Instandhaltungskosten maßgeblich ist, wenn Gebäude wiederhergestellt oder wiederaufgebaut werden. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau entschieden, daß beim Wiederaufbau die geringeren v.H.-Sätze anzuwenden sind, da diese Gebäude als Neubauten, die nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind, anzusehen sind. Bei Wiederherstellungen kommt es darauf an, ob der wiederhergestellte Teil des Gebäudes nur geringfügig ist oder nicht. Da hier Alt- und Neubauteile zusammenstoßen und in der Regel für einen Teil der Wohnung die alte niedrigere und für die Neubauteile die neue höhere Miete erhoben wird, soll Ziff. 13 der Verwaltungsanordnung für die Grundsteuervergünstigung vom 13. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 126) entsprechend angewendet werden. Hiernach ist in diesen Fällen der höhere Pauschbetrag für Altbauwohnungen und der niedrigere Pauschbetrag für neugeschaffenen Wohn-

raum im Verhältnis der nach der Wiederherstellung vorhandenen Wohnungen anzuwenden.

- (2) Frist für die Einreichung der Erlaßanträge

Nach Angaben der Finanzämter sind in diesem Jahr trotz der Fristverlängerung noch viele Anträge verspätet eingegangen. Um im kommenden Jahr eine pünktliche Abgabe der Anträge zu erreichen, bitte ich die Verwaltungsstellen, säumige Schuldner bei der Anmahnung der Rückstände auf die Frist für die Abgabe von Erlaßanträgen besonders hinzuweisen. Der Hinweis wäre etwa wie folgt zu fassen:

„Für den Fall, daß Sie glauben, Anspruch auf Erlaß der fälligen Leistungen für 1951 zu haben, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß ein etwaiger Erlaßantrag, über den das Finanzamt zu entscheiden hat, spätestens am 30. Juni 1952 bei uns eingegangen sein muß. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden von den Finanzämtern als verspätet zurückgewiesen.“

Über die Behandlung der Erlaßanträge für das Jahr 1951 wird demnächst ein besonderer Erl. ergehen.

- (3) Nachprüfung der Erlaßanträge

Von einigen Finanzämtern ist Klage darüber geführt worden, daß einzelne Verwaltungsstellen die eingehenden Erlaßanträge nicht mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen. Unter Hinweis auf Ziffer I 2 d. Erl. d. Herrn BMdF v. 6. April 1951, mitgeteilt mit meinem Erl. v. 28. April 1951 — WA 1805 — 3737/51 — mache ich die Verwaltungsstellen auf diese Pflicht noch einmal besonders aufmerksam. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfung verweise ich auf meinen RdErl. v. 29. Juni 1949 — WA 1805 — 8694/III A —.

III. Rangrücktritt

In meinem RdErl. Nr. 3/51 vom 20. Juli 1951 (MBL. NW. S. 890) habe ich unter II, 4 b die Ziffer 18 der Niederschrift über die Referentenbesprechung in Stuttgart betr. Höhe des Zinssatzes bei Vorrangseinräumungen bekanntgegeben und für Nordrhein-Westfalen bestimmt, daß in den Fällen des § 5 Abs. 2 b der 1. DVO zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich von einer Begrenzung des Zinssatzes des vorrückenden Grundpfandrechtes abzusehen ist. Nach einer erneuten Stellungnahme des Herrn Bundesministers der Finanzen sind jedoch auch bei Rangrücktritten gem. § 5 Abs. 2 im Regelfall nur die für erststellige Tilgungshypotheken üblichen Zins- und Tilgungssätze anzuerkennen. In besonderen Fällen (beispielsweise bei Aufnahme von Zwischenkrediten) kann ein höherer Zinssatz zugelassen werden. Dabei ist jedoch in der Rücktrittserklärung festzulegen, daß im Erlaßverfahren nach § 5 Abs. 4 Zinsverpflichtungen, die über die üblichen Sätze für erststellige Tilgungshypotheken hinausgehen, nicht berücksichtigt werden können. Ein besonderer Fall, der die Zubilligung eines höheren Zinssatzes rechtfertigt, ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn dem Eigentümer eine andere Finanzierung unmöglich ist und der Wiederaufbau bei Verweigerung des Rangrücktritts unterbleiben müßte.

B.

Nachstehend werden die Beschlüsse der Referentenbesprechung in Baden-Baden vom 16. Oktober 1951 bekanntgegeben, soweit sie für die Verwaltungsstellen in Nordrhein-Westfalen von Bedeutung sind.

I. 40. DVO zum UmsTG

- (1) Zur Frage der Umstellung von Höchstbetragshypotheken besteht keine Veranlassung, von der nach Ziff. 3 der Stuttgarter Referentenbesprechung (bekanntgegeben mit meinem RdErl. Nr. 3/51 v. 20. Juli 1951, II, 1) getroffenen Regelung abzuweichen. Jedoch wird die Notwendigkeit, auf eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung hinzuwirken, unterstrichen. Es ist deswegen zweckmäßig, daß seitens der Länder und der Verwaltungsstellen auf die Veröffentlichung diesbezüglicher Beschlüsse der Oberlandesgerichte hingewirkt wird, um hierdurch die Ermöglichung

einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu beschleunigen (Ziff. 2 Baden-Badener Niederschrift — BN).

Anmerkung: Finanzminister Nordrhein-Westfalen:

Gemäß vorstehendem Beschluß der Referentenbesprechung bitte ich, gerichtliche Entscheidungen über die Umstellung von Höchstbetrags hypotheken mir jeweils zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

- (2) Die Umwandlung eines durch eine Höchstbetrags hypothek gesicherten Schuldverhältnisses in eine echte Darlehensverbindlichkeit kann sowohl ausdrücklich, als auch durch schlüssige Handlung erfolgen. Es empfiehlt sich, daß die Verwaltungsstellen im Zweifel den strengeren Standpunkt einnehmen und ggf. eine gerichtliche Entscheidung nach § 6 der 40. DVO/UmsTG herbeiführen (Ziff. 3 — BN —).
- (3) In einzelnen Fällen haben Gerichte im Verfahren nach § 6 der 40. DVO/UmsTG den beteiligten Verwaltungsstellen keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer vom Schuldner oder vom Gläubiger eingelegten Beschwerde gegeben. Es ist dabei von Gerichten die Auffassung vertreten worden, daß nach den für das Verfahren nach § 6 der 40. DVO/UmsTG maßgebenden Vorschriften des FGG eine Anhörung des Beschwerdegegners nicht vorgesehen sei. Die neuere Rechtsprechung vertritt jedoch teilweise einen gegenteiligen Standpunkt (vgl. insbesondere den in der Deutschen Notarzeitschrift 1951 Seite 271 veröffentlichten Beschluß des Oberlandesgerichts Neustadt vom 23. Februar 1951 — 3 W 9/51 —, der in dem Unterlassen der Anhörung der Verwaltungsstelle als Beteiligte einen wesentlichen Verfahrensmangel sieht; ebenso Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. Februar 1951, veröffentlicht in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1951 S. 527). Es besteht einheitlich die Auffassung, daß nur der letztere Standpunkt dem Rechtsgedanken des § 6 der 40. DVO und den praktischen Bedürfnissen gerecht wird (Ziff. 5 — BN —).
- (4) Von verschiedenen Gerichten und auch von der Bank deutscher Länder ist neuerdings darauf hingewiesen worden, daß nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts eine ungeteilte Gesamthandgemeinschaft rechtlich als Einheit zu behandeln sei. Hieraus ist der Schluß gezogen worden, daß, da die umstellungsrechtlichen Vorschriften für Angehörige der Vereinten Nationen Schutzvorschriften darstellten, bei Beteiligung eines AVN stets einer ungeteilten Gesamthandgemeinschaft alle für AVN in Frage kommenden Vergünstigungen einzuräumen seien.

Demgegenüber wird für die Fälle, in denen an einer Gesamthandgemeinschaft als Schuldnerin oder Gläubigerin ein AVN beteiligt ist, an der in Ziff. 3 HanN niedergelegten Rechtsauffassung festzuhalten sein. Auch hiernach wird anerkannt, daß eine ungeteilte Gesamthandgemeinschaft rechtlich nicht teilbar ist. Es wird von der Auffassung ausgegangen, daß für die Gesamthandgemeinschaft die für die Beteiligten, welche nicht AVN sind, gelten den Grundsätze rechtlich Anwendung finden, daß aber im Billigkeitswege pro rata der bei rechnerischer Zerlegung auf den AVN entfallenden Teil der Leistungen nicht in Anspruch genommen wird (Ziff. 7 — BN —).

Ziff. 2 und 3 der Niederschrift über die Referentenbesprechung in Hannover lautet wie folgt:

„2. Der Beschluß des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 19. Februar 1951 wurde erörtert. In diesem Beschluß wird u. a. die Frage der Umstellung eines Grundpfandrechts zugunsten eines Miteigentümers des Grundstücks im Gesamthandverband behandelt. Der Bundesgerichtshof hat dahin entschieden, daß es sich in diesem Fall um zwei voneinander zu trennende Vermögensmassen handele und daß deshalb eine Umstellung im Verhältnis 10:1 anzunehmen sei. In der Entscheidung wird darauf ver-

wiesen, daß die Bestimmungen des Umstellungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen im allgemeinen keinen Raum für Billigkeits erwägungen ließen.

In Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich wird von dieser Entscheidung auszugehen sein. Es wird jedoch in Fällen der bezeichneten Art zu prüfen sein, ob nicht, trotz des Bestehens der Umstellungsgrundschrift, soweit wirtschaftlich Gläubiger und Schuldner identisch sind, zunächst aus Härtegründen im Stundungswege entgegengekommen werden soll, bis eine endgültige Klärung durch das Allgemeine Lastenausgleichsgesetz erfolgt ist.

3. Die unter Ziff. 2 erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs stellt zwar klar, daß ein Gesamthandverband rechtlich als Einheit zu betrachten ist. Sie ermöglicht aber nicht die Klärung der Zweifelsfrage, nach welchen Grundsätzen ein Gesamthandverband zu beurteilen ist, an dem sowohl AVN wie andere Personen beteiligt sind. Es wird davon auszugehen sein, daß ein Gesamthandverband, an dem nicht ausschließlich AVN beteiligt sind, als Schuldner nicht die besondere Rechtsstellung der AVN hat. Doch wird es, entsprechend der bisher geltenden Übung angebracht sein, Leistungen aus Umstellungsgrundschriften insoweit nicht in Anspruch zu nehmen, als im Innenverhältnis des Gesamthandverbandes AVN beteiligt sind.“
- (5) Teilweise haben deutsche Schuldner an Hypothekengläubiger, die AVN sind, in der irrigen Annahme, daß auch die dem im Verhältnis 1:1 umgestellten Grundpfandrecht zugrunde liegende Forderung in gleicher Weise umgestellt sei, Zahlungen in dieser Höhe geleistet. Nach § 15 Abs. 7 UG in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der AHK hätte der Schuldner rückwirkend v. 27. Juni 1948 Leistungen in Höhe von $\frac{9}{10}$ nunmehr an den Treuhandfonds zu erbringen. Da in vielen Fällen für den Schuldner nicht die Möglichkeit besteht, die Beträge von dem Gläubiger zurückzuerhalten, kann in solchen Fällen von Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner bis zur endgültigen Regelung abgesehen werden (Ziff. 9 — BN —).

II. Erlaßverfahren

- (1) Nach § 23 der Erlaßrichtlinien vom 8. März 1951 kann bei zerstörten Grundstücken von der grundschuldverwaltenden Stelle der Erlaßantrag gestellt werden, sofern der Eigentümer zur Antragstellung nicht in der Lage ist. Diese Regelung findet zwar erstmals auf die für das Kalenderjahr 1950 zu stellenden Erlaßanträge Anwendung. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß auch für die Erlaßjahre 1948 und 1949 entsprechend der Regelung des § 23 verfahren wird (Ziff. 12 — BN —).
- (2) Bei Anwendung des § 19 der Erlaßrichtlinien ist von den Gesamteinkünften des Grundstückseigentümers unter Einbeziehung der Reinerträge des belasteten Grundstücks auszugehen. Für die Berechnung dieser Reinerträge gelten die Bestimmungen des Abschn. II (Ertragsrechnung) des RdErl. vom 8. März 1951. Es besteht keine hinreichende Veranlassung, in den Fällen des § 19 von den Grundsätzen der Ertragsberechnung hinsichtlich des Pauschalansatzes von Verwaltungskosten oder Irstandhaltungskosten abzuweichen (Ziff. 14 — BN —).
- (3) Unter Buchstabe E der Erlaßformulare sind die persönlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers und der in seinem Haushalt befindlichen Personen anzugeben. In der Praxis haben sich insoweit Mißverständnisse ergeben. Soweit erforderlich, ist an Stelle des Satzes: „Im Haushalt befinden sich folgende Personen“ zu setzen: „Persönliche Verhältnisse des Eigentümers und der im Haushalt befindlichen Personen“. Bei einem Neudruck der Erlaßformulare wird eine entsprechende Änderung zweckmäßig berücksichtigt (Ziff. 19 — BN —).

- (4) Einzelne Institutsverbände haben darauf hingewiesen, daß durch die Angabe der Rückstände unter F des Erlaßformulars ein unverhältnismäßiger Mehraufwand an Arbeitsleistung erforderlich ist. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß unter diesen Voraussetzungen die Angaben in diesen Spalten des Formulars unterbleiben (Ziff. 20 — BN —).
- (5) Leistungen nach § 15 Abs. 7 UG in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission sind auf die Soforthilfeabgabe nicht anzurechnen. Bestätigungen nach § 3 der 2. StDVO/SHG sind insoweit durch Verwaltungsstellen nicht zu erteilen (Ziff. 21 — BN —).

III. Verzichtverfahren

- (1) Nach Übertragung einer Umstellungsgrundschuld auf ein anderes Grundstück (durch Eintragung einer Grundschuld gem. § 1191 BGB zugunsten der Bundesrepublik Deutschland) ist ausschließlich ein Verzicht nach § 3 a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich, nicht aber auch ein Verzicht nach § 3 b oder ein Erl. nach § 5 Abs. 4 der 1. DVO zulässig. Die dem Grundstückseigentümer zuzubilligenden Vergünstigungen nach § 3 a ergeben sich aus den für das ursprünglich belastete Grundstück bestehenden Verhältnissen (Ziff. 26 — BN —).
- (2) Nach Durchführung des Verzichtverfahrens nach § 3 b des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich ist das Verzichtverfahren nach § 3 a nur dann noch durchzuführen, wenn beispielsweise wegen eines bestehenden Spitzenbetrages oder wegen der Frage der Erstattung in der Vergangenheit erbrachter Leistungen ein berechtigtes Interesse des Eigentümers anzuerkennen ist (Ziff. 28 — BN —).
- (3) Der Grundsatz, daß ein Verzicht nach § 3 a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich hinsichtlich nach der Zerstörung eingetragener Grundpfandrechte im allgemeinen nicht zulässig ist, gilt nicht, soweit nachweislich durch ein solches Grundpfandrecht nur ein bereits vor der Zerstörung eingetragenes Grundpfandrecht abgelöst worden ist (Ziff. 29 — BN —).
- (4) Ein Verzicht nach § 3 b zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich ist bei städtebaulicher Neuplanung insoweit anzusprechen, als das Grundstück ertraglos geworden ist. Ein Verzicht ist deshalb dann nicht möglich, wenn ein Ertragswert für das Grundstück nach dem Wiederaufbau (z. B. bei Rathaus, Schule, Krankenhaus) festgestellt werden kann. Diese nach geltendem Recht notwendige Folge erscheint in manchen Fällen unbillig. Eine abweichende Regelung muß aber dem allgemeinen Lastenausgleichsgesetz vorbehalten bleiben (Ziff. 31 — BN —).
- (5) Die Zerlegung von Umstellungsgrundschulden, die nach Gesamtgrundpfandrecht entstanden sind, hat teilweise zu Schwierigkeiten geführt. Eine fiktive Zerlegung wird nicht in allen Fällen den praktischen Erfordernissen gerecht. Eine tatsächliche Zerlegung setzt die Eintragung der aufgeteilten Beträge im Grundbuch voraus. Da dies wegen der Umstellungsgrundschuld nicht möglich ist, ist gegebenenfalls die Löschung der Umstellungsgrundschuld unter gleichzeitiger Eintragung einer Grundschuld im Sinne des § 1191 BGB erforderlich. Die fiktive oder tatsächliche Zerlegung der Gesamtumstellungsgrundschuld soll grundsätzlich vor Durchführung eines Verzichtverfahrens erfolgen, wobei für die Berechnung der Zerlegungsbeträge Ziff. 28 NN (mein Erl. v. 18. September 1950 Abschn. II Ziff. 2 — MBl. NW. S. 903 ff.) gilt. Läßt sich ausnahmsweise eine Zerlegung nach Durchführung des Verzichtverfahrens nicht vermeiden, dann muß die Verteilung auf die Einzelgrundstücke im Verhältnis der nach Eintritt des Kriegsschadens festgelegten Einheitswerte erfolgen (Ziff. 32 — BN —).

IV. Rangrücktritt

- (1) Erneute Prüfung hat ergeben, daß beim Rangrücktritt zugunsten eines Kredits zur Refinanzierung

von Eigenmitteln, die für den Wiederaufbau des Grundstücks aufgewendet wurden, die marktüblichen Zinssätze für erststellige Hypotheken anerkannt werden können. Entsprechend wird dann, wenn der Rangrücktritt zugunsten eines Eigentümergrundpfandrechts ausgesprochen ist, bei späterer Verwertung dieses Eigentümerrechts zur Sicherung eines Kredits die hierdurch bedingte marktübliche Erhöhung des Zinssatzes nachträglich anzuerkennen sein (Ziff. 34 — BN —).

- (2) Da nach § 10 der Verordnung über das Erbbaurecht ein Erbbaurecht nur zur ausschließlich ersten Rangstelle bestellt werden kann, setzt die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht den Rangrücktritt der Umstellungsgrundschuld voraus. Zur Sicherung der Umstellungsgrundschuld wird in der Praxis die Zustimmung zum Rangrücktritt davon abhängig gemacht, daß an dem Erbbaurecht zur Sicherung der Rechte aus der Umstellungsgrundschuld eine Grundschuld im Sinne des § 1191 BGB bestellt wird. Gegen eine derartige Regelung bestehen keine Bedenken (Ziff. 36 — BN —).

V. Allgemeine Fragen

- (1) Die Hemmung des Rangverlustes ist nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen vom 14. Juni 1951 (BGBl. I S. 396) bis einschließlich 31. Dezember 1949 ausgedehnt worden. Es ist zur Zeit noch nicht geklärt, ob eine weitere gesetzliche Regelung über die Hemmung des Rangverlustes erfolgen wird. Jedoch sind die Verwaltungsstellen nicht verpflichtet, ausschließlich zur Erhaltung des Ranges rückständiger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück einzuleiten (Ziff. 42 — BN —).
- (2) Die nachträgliche Aufrechnung mit Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet ist nach §§ 8 und 9 (1) Nr. 2 des Währungsgesetzes nicht zulässig, da über Altgeld vom 21. Juni 1948 an nur in besonderen, hier nicht zutreffenden Fällen verfügt werden darf und Reichsmarkguthaben der bezeichneten Art als Altgeld im Sinne des § 8 des Währungsgesetzes anzusehen sind (Ziff. 43 — BN —).
- (3) Bei Übertragung der Verwaltung von Umstellungsgrundschulden auf eine andere Verwaltungsstelle innerhalb eines Abrechnungsjahres sind die Stückgebühren derart zu verteilen, daß das übernehmende Institut den Teil der Stückgebühren beanspruchen kann, der auf den Zeitraum entfällt, der mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, in dem die Übernahme erfolgt, beginnt (Ziff. 45 — BN —).
- (4) Bei einzelnen Verwaltungsstellen werden die Fälligkeiten aus den Umstellungsgrundschulden nach den ursprünglichen Darlehensverträgen am 30. Juni und 31. Dezember abgerechnet. Eine Berechnung der Stückgebühren im Voraus ist nicht zulässig. Soweit das Aufkommen bei diesen Instituten im Oktober und im April zur Deckung der in diesen Monaten nach der Gebührenregelung einzubehaltenden Stückgebühren nicht ausreicht, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Stückgebühren aus dem Aufkommen in den folgenden Monaten einbehalten und jeweils spätestens bis zu dem in Ziff. 6 der Gebührenregelung genannten Abrechnungszeitpunkt verrechnet werden.
- Die Frage, ob in Zukunft die Fälligkeit der Halbjahresraten der Stückgebühr den tatsächlichen Fälligkeiten der Umstellungsgrundschuldleistungen besser angepaßt werden kann, soll bei der nächsten Referentenbesprechung nochmals untersucht werden (Ziff. 47 — BN —).

An

- a) die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster,
- b) die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Anlage 1

..... (Verwaltungsstelle)	 (Ort und Datum)
An die	
.....	
.....	
.....	
G 46-Vermögen-Eröffnungsmeldung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951	
A. Kapitalbestand	
Bestand des erfaßten G 46-Vermögens — $\frac{9}{10}$ des Kapitalbetrages v. 1. 7. 1948	Posten: Betrag: DM
B. Leistungs-Soll	
Soll der Leistungen an Zinsen und Tilgung v. 1. 7. 1948 bis 31. 12. 1951	DM
davon gestundet	DM
C. Eingegangene Beträge	
Vom 1. 7. 1948 bis 31. 12. 1951	
Zinsen	DM
Tilgung	DM
a.o. Rückzahlungen	DM
Nebenleistungen	DM
abzüglich:	
a) vorläufig einbehaltene Stückgebühren auf Stück G 46-Grundpfandrechte je DM 3,75	DM
b) vorläufig einbehaltene 4 v. H. Wertgebühren	DM
Gesamtbetrag der abzuführenden Leistungen	DM
D. Bis zum 31. 12. 1951 abgeführte Beträge:	DM
..... (Stempel und Unterschrift)	

Anlage 2

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Amt für gesperrte Vermögen
— Der Landesbeauftragte —
LDA 4300 — 9568/10/51 III F 4

Düsseldorf, den 17. November 1951
Hansahaus, Zimmer 123
Tel. 2 08 81/3 00
G.:Sa.

Runderlaß Nr. 614

Betr.: Zinsbedienung bei Hypotheken und Umstellungsgrundschulden auf Grundstücken im Eigentum des ehemaligen Deutschen Reiches.
Bezug: RdErl. Nr. 559 zu III Ziff. 7 vom 27. 2. 1951 und
RdErl. Nr. 579 zu II Ziff. 15h vom 23. 4. 1951.

Soweit der im Eigentum des ehemaligen Deutschen Reiches stehende, der Rückerstattung unterliegende Grundbesitz mit Grundpfandrechten (Resthypotheken und Umstellungsgrundschulden) belastet ist, wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Weisungen angeordnet:

1. Mit sofortiger Wirkung ist die Zahlung der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen aufzunehmen. Sind die Grundstücke ertraglos oder in ihren Erträgen gemindert, ist ein Erlaßantrag nach § 5 (4) der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. 9. 1948 (WiGBl. S. 88) zu stellen.
2. Die laufenden Zahlungen sind für die Resthypotheken an die Hypothekengläubiger und für die Umstellungsgrundschulden an die zuständige Verwaltungsstelle zu leisten.
3. Die nach den bisherigen Weisungen auf Sperrkonten eingezahlten Zins- und Tilgungsbeträge sind ebenfalls an die in Ziff. 2 bezeichneten Zahlungsempfänger unverzüglich zur Auszahlung zu bringen.
4. Soweit Treuhänder für die Verwaltung der gesperrten Grundstücke eingesetzt sind, haben die unter 1 bis 3 angeordneten Zahlungen durch die Treuhänder zu erfolgen.

Im Auftrage: Dr. Schulze,
stellv. Landesbeauftragter.

— MBl. NW. 1952 S. 134.

Kirchensteuererhebung bei gemischten Ehen

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 1. 1952 —
S 2270 — 105/VB — 3

Um eine einheitliche Erhebung der von den Finanzämtern verwalteten evangelischen und katholischen Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in den Fällen gemischter Ehen sicherzustellen, bitte ich nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Rechtsgrundlage für die Kirchensteuererhebung

Für die Erhebung der Kirchensteuer bei gemischten Ehen kommen die folgenden Bestimmungen in Betracht:

1. Landesrechtliche Bestimmungen

- a) Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32, StBl. NRW S. 137), im folgenden abgekürzt Landesgesetz NRW,
- b) die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1950 (GV. NW. S. 207, BStBl. 1951 Teil II S. 5), im folgenden abgekürzt Zweite Durchführungsverordnung;

2. Kirchenrechtliche Bestimmungen

- a) Evangelische Landeskirchen
 - aa) Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 27. Oktober/17. November 1950 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1951 S. 7, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland 1951 S. 11), im folgenden abgekürzt Kirchensteuerordnung,
 - bb) die Notverordnung zur Neuordnung des Kirchensteuerrechts in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung) vom 9. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche Band 4 Nr. 18 S. 80), im folgenden abgekürzt 1. Lippische Notverordnung,
 - cc) die Notverordnung vom 14. Dezember 1950 zur Ergänzung der Notverordnung zur Neuordnung des Kirchensteuerrechts in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung) vom 9. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche Band 4 Nr. 20 S. 95), im folgenden abgekürzt 2. Lippische Notverordnung,

b) Katholische Kirche

Das Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281), im folgenden abgekürzt Preußisches Kirchensteuergesetz.

II. Gemischte Ehen

Eine gemischte Ehe liegt vor, wenn einer der beiden Ehegatten der evangelischen oder katholischen Konfession und der andere Ehegatte der katholischen oder evangelischen Konfession (konfessionsverschiedene Ehe) oder einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft (glaubensverschiedene Ehe) angehören.

III. Persönliche Kirchensteuerpflicht

Die persönliche Kirchensteuerpflicht der Ehegatten wird sowohl bei der evangelischen als auch bei der katholischen Kirchensteuer durch den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 des Steueranpassungsgesetzes) und durch die Konfessionszugehörigkeit der einzelnen Ehegatten begründet (§ 5 des Landesgesetzes NRW, § 3 der Kirchensteuerordnung und § 2 der 1. Lippischen Notverordnung in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 2. Lippischen Notverordnung). Wegen des Kirchensteuerlohnabzugs weise ich auf § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung hin.

IV. Erhebung der Kirchensteuer nach der veranlagten Einkommensteuer oder Lohnsteuer und nach der Vermögensteuer

A. Allgemeines

Nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes NRW finden die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften auf die Veranlagung und

Erhebung der von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. Daraus ergibt sich, daß bei der Kirchensteuerveranlagung auch die Vorschriften des Einkommen- und des Vermögensteuergesetzes über die Haushaltsbesteuerung (§ 26 EStG 1950 und § 11 VStG) anzuwenden sind.

Die Vermögensteuer wird zur Zeit im Land Nordrhein-Westfalen als Maßstabsteuer nicht zugrundegelegt. Die entsprechenden Vorschriften des Vermögensteuergesetzes bleiben daher im folgenden außer Betracht.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung, § 3 Abs. 1 der 2. Lippischen Notverordnung und § 5 Abs. 1 des Preußischen Kirchensteuergesetzes sind die evangelische und die katholische Kirchensteuer jeweils von der Hälfte der zusammenveranlagten Einkommensteuer als Maßstabsteuer zu erheben. Dabei sind die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Liegen die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung nach § 26 EStG 1950 vor, so ist die Kirchensteuer jeweils von der Hälfte der Maßstabsteuer auch in den Fällen zu erheben, in denen

- a) die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung ausscheiden (§ 43 EStDV 1950) oder
- b) die Ehefrau wegen ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach dem vorstehenden Buchstaben a) bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, wegen berechtigten Interesses selbständig veranlagt wird (§ 46 Abs. 1 Ziff. 4 EStG 1950).

2. Liegen die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung nach § 26 EStG 1950 nicht vor, so daß eine Zusammenveranlagung nicht durchzuführen ist, so ist die Kirchensteuer nach der Konfessionszugehörigkeit und nach der vollen Maßstabsteuer jedes einzelnen Ehegatten getrennt zu erheben (§ 7 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung, § 3 Abs. 2 der 2. Lippischen Notverordnung und § 5 Abs. 2 des Preußischen Kirchensteuergesetzes).

Der Kirchensteuerlohnabzug bei gemischten Ehen regelt sich nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung.

B. Im einzelnen ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer

- a) Gehört ein Ehegatte der evangelischen und der andere Ehegatte der katholischen Konfession an (konfessionsverschiedene Ehe), so werden die Kirchensteuern für die evangelische und für die katholische Kirche jeweils von der Hälfte der veranlagten Einkommensteuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung bei der Einkommensteuer vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung bei der Einkommensteuer nicht vor, so ist die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Konfessionszugehörigkeit und seiner veranlagten Maßstabsteuer, und zwar voll zu erheben.

- b) Gehört ein Ehegatte der evangelischen oder katholischen Konfession und der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer für die evangelische oder katholische Kirche von der Hälfte der veranlagten Einkommensteuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung bei der Einkommensteuer vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Haushaltsbesteuerung bei der Einkommensteuer nicht vor, so ist die Kirchensteuer nur von dem evangelischen oder katholischen Ehegatten nach seiner Konfessionszugehörigkeit und seiner veranlagten Maßstabsteuer, und zwar voll zu erheben.

Zu a und b

Sind in dem der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so ist auf die als Zuschlag zur Einkommensteuer veranlagte Kirchensteuer die Kirchensteuer anzurechnen, die im Lohnabzugsverfahren einbehalten worden ist.

2. Zuschläge zur Lohnsteuer

- a) Gehört ein Ehegatte der evangelischen und der andere Ehegatte der katholischen Konfession an (konfessionsverschiedene Ehe), so werden die Kirchensteuern für die evangelische und für die katholische Kirche jeweils von der Hälfte der Lohnsteuer des oder der lohnsteuerpflichtigen Ehegatten erhoben.
- b) Gehört ein Ehegatte der evangelischen oder katholischen Konfession und der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer für die evangelische oder katholische Kirche von der Hälfte der Lohnsteuer des oder der lohnsteuerpflichtigen Ehegatten erhoben.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Er wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden.

Ich bitte, die Finanzämter auf die Beachtung dieses Erlasses besonders hinzuweisen.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 144. 1952 S. 146 o. aufgeh. 1955 S. 2009 Nr. 33

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr NRW PR 2/52 v. 18. 1. 1952 Pb. Y — 5 — c Tgb.-Nr. 702/52

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 über die Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art wird der Abschn. 5 S. 3 meines RdErl. NRW PR Nr. 5/50 vom 28. Dezember 1950 über die Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen bezüglich der Kinderheime wie folgt ergänzt:

Für Säuglinge bis zu 2 Jahren wird ein Pflegehöchstsatz von 3 DM und bei Kindern von 2 bis 6 Jahren ein Pflegehöchstsatz von 2,90 DM mit Wirkung vom 1. Januar 1952 festgesetzt. In diesen Höchstsätzen ist die zehnprozentige Erhöhung lt. meinem RdErl. NRW PR Nr. 4/51 vom 4. Juni 1951 nicht enthalten.

Mit abgegolten sind für Säuglinge bis zu 2 Jahren und Kindern von 2 bis 6 Jahren durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung die Aufwendungen der ärztlichen Versorgung durch den Heim- oder Vertragsarzt, sowie die Aufwendungen für die Ergänzung von Kleidung, Wäsche und Schuhen.

— MBl. NW. 1952 S. 146.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierseuchenstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 1. 1952 — II Vet. 4500 — Tgb.-Nr. 621/52

Nach meinem RdErl. v. 20. Februar 1951 — II Vet. 4500 — ist mir der Jahresveterinärbericht für die Jahre 1950 und 1951 bis zum 1. Juli 1952 vorzulegen. Ich bitte dabei, besonders ausführlich über die Beobachtungen zu berichten, die bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gemacht worden sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 146.

G. Sozialministerium

Überbrückungsgelder für Umsiedler

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 1. 1952 —
III A 1/KFH/80 — IV A 2/2600

Die Auszahlung des Überbrückungsgeldes für Umsiedler kann grundsätzlich für ledige und lediggehende Heimatvertriebene, die bereits vor der Umsiedlung ihrer Familien nach Nordrhein-Westfalen zur Arbeitsaufnahme kommen, erst dann erfolgen, wenn die Umsiedlung der Familie durchgeführt ist. Daraus ergeben sich vielfach Schwierigkeiten, vor allem für die verheirateten Neubergleute, die zunächst ohne die Familie zuwandern. Sie verfügen durchweg über keinerlei Geldmittel und erhalten den ersten Lohn im allgemeinen erst 10 bis 14 Tage nach Arbeitsbeginn. Selbst wenn die Lieferung der Arbeitskleidung zum Selbstkostenpreis durch die Zeche erfolgt, setzen alsbald die ersten Ratenzahlungen auf den Anschaffungspreis ein. Die Einstellung auf die neue und ungewohnte Arbeit wird also durch finanzielle Sorgen erschwert, wodurch die außerordentlich große Fluktuation im Bergbau begünstigt wird.

Um die finanziellen Schwierigkeiten der Anfangszeit zu beseitigen, kann deshalb künftig an ledige und lediggehende Heimatvertriebene in solchen Fällen das Überbrückungsgeld direkt nach der Ankunft im Land Nordrhein-Westfalen für ihre Person ausbezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die ordnungsgemäße Umsiedlung der Familienangehörigen vorgesehen ist und sofort nach Bereitstellung des erforderlichen Wohnraumes erfolgt.

Bezug: Erl. v. 7. 5. 1951 — III A 1/651/12 / IV A 2/2600.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 147.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Eintritt in den Ruhestand: Ministerialdirektor Dr.-Ing. h. c. K. Rühl mit dem 31. Januar 1952,

Ernennungen: Ministerialdirigent Dr. H. Beltinger zum Ministerialdirektor mit Wirkung vom 1. Februar 1952, Ministerialrat M. B ü g e zum Ministerialdirigenten mit Wirkung vom 19. Januar 1952, Ministerialrat Dr. L. F ü t t e r e r zum Ministerialdirigenten mit Wirkung vom 1. Februar 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 147.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 29. 1. 1951 — III B 4/155

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 29. November 1951 (MBl. NW. S. 1369) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme:	Prädikat:
Cinderella	W
Irgendwo in Europa	W
Louisiana-Legende	BW
Konflikt des Herzens	W
Frauen ohne Namen	W
Der Verdammte der Inseln	W
Das Haus in Montevideo	W
Oliver Twist	W

Spielfilme:

Sündige Grenze
Kommen Sie am Ersten
Alles über Eva

Prädikat:

W
W
W

Kulturfilme:

Tal der Biber
So alt wie die Steine
Hochzeit im Oberland
Werftarbeiter
Graue Zeugen aus dem Mittelalter
Hüter des Waldes
Ländliche Symphonie
Frischer Wind in alten Gassen
Ein Wille — Ein Weg
Werkstatt des Friedens
Holland im Spiegel
Das Gerücht
Kakao aus Ashanti
Ibrahims Heirat
Der gute Krieg I
Und was meinen Sie dazu?

BW

W

W

W

W

W

W

W

W

BW

BW

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

BW = „Besonders wertvoll“

W = „Wertvoll“

— MBl. NW. 1952 S. 147.

Vorläufige Zulassung

des Isländischen Generalkonsuls in Hamburg, Herrn Vilhjalmur Finsen

Die Bundesregierung hat den zum Isländischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Vilhjalmur F i n s e n in dieser Eigenschaft vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1952 S. 148.